

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der FDP
- Drucksache 8/2343 -**

Keine Besteuerung der Energiehilfen: Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig belasten – Finanzämter vor dem Kollaps bewahren

A Problem

Die Fraktion der FDP möchte mit ihrem Antrag auf Drucksache 8/2343 u. a. erreichen, dass die Landesregierung aufgefordert wird, sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass von einer Besteuerung des sogenannten „Dezemberabschlages Gas“ sowie der Entlastung aus der sogenannten „Gas- und Strompreisbremse“ abgesehen wird.

Ferner soll die Landesregierung aufgefordert werden, sich auf der Bundesebene für eine Prüfung dahingehend einzusetzen, wie auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale, vor allem für Rentnerinnen und Rentner sowie für Minijobberinnen und Minijobber, verzichtet werden kann.

B Lösung

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, die Ziffer II Nummer 1 und 2 des Antrages der Fraktion der FDP auf Drucksache 8/2343 für erledigt zu erklären und den Antrag im Übrigen abzulehnen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. die Ziffer II Nummer 1 und 2 des Antrages der Fraktion der FDP auf Drucksache 8/2343 für erledigt zu erklären.
2. die Ziffern I und II Nummer 3 des Antrages der Fraktion der FDP auf Drucksache 8/2343 abzulehnen.

Schwerin, den 1. März 2024

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Antrag der Fraktion der FDP „Keine Besteuerung der Energiehilfen: Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig belasten – Finanzämter vor dem Kollaps bewahren“ auf Drucksache 8/2343 in seiner 64. Sitzung am 21. September 2023 beraten und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Antrag in zwei Sitzungen, abschließend in seiner 60. Sitzung am 29. Februar 2024, beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Seitens des Finanzministeriums wurde zum aktuellen Stand der Diskussionen bezüglich der möglichen Besteuerung der Energiehilfen mit Schreiben vom 17. Januar 2024 mitgeteilt, dass auf die Besteuerung der Dezemberhilfe angesichts der Vollzugsaufwände der Finanzverwaltung und der zu erwartenden Steuermehreinnahmen verzichtet werde. Die Regelungen dazu seien ersatzlos gestrichen worden. Eine Besteuerung der sogenannten Gas- und Strompreisbremsen sei zudem zu keinem Zeitpunkt geregelt gewesen. Die Besteuerung der Energiepreispauschale (EPP) sei hingegen geltendes Recht. Bei Anspruchsberechtigten, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hätten, sei die EPP stets als sonstige Einkünfte zu behandeln. Die Freigrenze des § 22 Nummer 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 256 Euro finde auf die EPP zudem keine Anwendung. Bei Arbeitnehmern, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt hätten, werde die EPP in der Regel wie Arbeitslohn als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für das Jahr 2022 berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielt hätten und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte gehabt hätten, gehöre die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Wenn neben dem pauschal besteuerten Arbeitslohn weitere anspruchsberechtigende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt worden seien, sei die EPP den sonstigen Einkünften zuzurechnen. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP habe als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Bei der Lohnsteuerberechnung sei die EPP bei der Berechnung der Vorsorgepauschale nicht zu berücksichtigen gewesen. Hintergrund hierfür sei gewesen, dass auf entsprechende Lohnanteile keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben worden seien. Sei die EPP hingegen nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt worden, würde das Finanzamt im Veranlagungsverfahren den vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Bruttoarbeitslohn um 300 Euro erhöhen.

In der 59. Sitzung des Finanzausschusses am 22. Februar 2024 hat das Finanzministerium sodann ergänzend ausgeführt, dass die Landesregierung gemäß Ziffer II Nummer 1 des Antrages auf Drucksache 8/2343 aufgefordert werden solle, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, von einer Besteuerung des sogenannten „Dezemberabschlages Gas“ abzusehen. Dies habe die Landesregierung bereits entsprechend getan. Dieses Thema sei letztlich mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 auch erledigt.

Mit der Ziffer II Nummer 2 des Antrages der Fraktion der FDP solle die Landesregierung ferner dazu aufgefordert werden, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, von einer Besteuerung der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse abzusehen, was aus Sicht des Finanzministeriums zwischenzeitlich ebenfalls erledigt sei. Die Bundesregierung habe eine entsprechende Besteuerung vor dem Hintergrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht vorgeschlagen. Insofern habe es auch kein entsprechendes Bundesgesetz zur Besteuerung der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse gegeben. Diese Entscheidung der Bundesebene werde zudem ausdrücklich durch die Landesregierung unterstützt. Mit Ziffer II Nummer 3 des Antrages auf Drucksache 8/2343 solle die Landesregierung ferner aufgefordert werden, sich auf Bundesebene für eine Prüfung dahingehend einzusetzen, wie auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale, vor allem bei Rentnerinnen und Rentnern sowie für Minijobberinnen und Minijobber, verzichtet werden könne. Diese Forderung sei aus Sicht des Finanzministeriums jedoch etwas schwieriger, da die Veranlagungskampagne 2022 und die Besteuerung bereits so weit fortgeschritten seien, dass der Verwaltungsaufwand bei Veränderungen letztlich nur noch steigen würde. Die Einführung eines anderen Besteuerungsregimes würde die Sache insofern nur noch zusätzlich verkomplizieren.

Die Fraktion der FDP hat vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ausdrücklich begrüßt, dass sich die Ziffer II Nummer 1 und 2 damit erledigt hätten, womit sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung selbst zufrieden sein dürften. Die Ausführungen zu Ziffer II Nummer 3 des Antrages sei zudem aus Sicht der Fraktion der FDP nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der FDP gefragt, ob es Zahlen darüber gebe, für wie viele Rentner und Minijobber es insgesamt überhaupt zu einer Erklärungspflicht gekommen sei.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass man keine diesbezüglichen Kennzahlen habe. Gerade bei den Rentnerinnen und Rentnern sei die Energiepreispauschale aber Bestandteil der Rentenbezugsmitteilung gewesen. In der Steuerverwaltung komme dies letztlich genauso an wie eine Rentenerhöhung.

Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der FDP beantragt, dem Landtag zu empfehlen,

1. die Ziffer II Nummer 1 und 2 des Antrages auf Drucksache 8/2343 für erledigt zu erklären.
2. die Ziffern I und II Nummer 3 des Antrages auf Drucksache 8/2343 anzunehmen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Verhältnis von Kosten und Nutzen zu prüfen sei, wenn die Vereinnahmung einer Steuer in der finanziellen Aufrechnung des Verwaltungsaufwandes zur Bindung von mehr Ressourcen führe, als diesen an tatsächlichen Einnahmen aus der Besteuerung gegenüberstünden. Insbesondere da steuerberatende Berufe und die Finanzämter aufgrund der immer noch andauernden Bearbeitung von steuerlichen Fragen im Rahmen der Corona-Hilfen und der Grundsteuerreform neben den eigentlichen Aufgaben bereits jetzt ein zusätzlich entstandenes, kaum zu bewältigendes Arbeitspensum zu leisten hätten. Entsprechend dieser Begründung habe auch die Bundesregierung auf die Besteuerung der „Dezemberhilfen 2022“ durch die Verabschiedung des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes am 22. Dezember 2023 mit dem Verweis auf den Vollzugsaufwand der Finanzverwaltung, die zu erwartenden Steuermehreinnahmen und die Tatsache, dass der für den Steuervollzug erforderliche personelle Aufwand zulasten anderer höher priorisierter Aufgaben gehen würde, verzichtet. Die Regelung sei ersatzlos gestrichen worden. Von einer Regelung der Besteuerung der Gas- und Strompreisbremse sei zudem abgesehen worden. Im Ergebnis lasse sich daher aus Sicht der Fraktion der FDP feststellen, dass die Ziffer II Nummer 1 und 2 seit der Antragstellung umgesetzt worden sei. Diese Punkte könnten aus Sicht der Antragsteller somit für erledigt erklärt werden.

Der Finanzausschuss hat die Ziffer 1 des Antrages der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen und damit der Erledigterklärung der Ziffer I Nummer 1 und 2 zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss die Ziffer 2 des Antrages der Fraktion der FDP bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die Ziffern I und II Nummer 3 des Antrages der Fraktion der FDP auf Drucksache 8/2343 abzulehnen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Abschließend hat der Finanzausschuss der Beschlussempfehlung insgesamt bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 1. März 2024

Tilo Gundlack
Berichterstatter